



HMR, 213084,003

Stadtrat 5401 Baden

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Baubewilligungen
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Stadtrat

Rathausgasse 1
CH-5401 Baden

Telefon 056 200 82 00
Telefax 056 200 83 15
stadtrat@baden.ch
www.baden.ch

Zustellung Entscheid des Stadtrats vom 20. November 2023

Entscheid des Stadtrats

486	20. November 2023	SR
7.9.1.2	Baugesuchsentscheide Mättelipark bis Limmatkraftwerk Kappelerhof (Parz. 2353, 5770, 5771, 5972, 5549), Baden; Abwasserverband Region Baden Wettingen, ARA Laufäcker, 5300 Turgi; Sanierung Verbandskanal Los B1; Baubewilligung	MS/dc

Bauherrschaft	Abwasserverband AVRBW, Region Baden-Wettingen, 5300 Turgi
Eigentümer	Einwohnergemeinde Baden, Rathausgasse 1, 5401 Baden, Limmatkraftwerke AG, Haselstrasse 15, 5401 Baden, Regionalwerke AG Baden, Haselstrasse 15, 5401 Baden
Projektverfasser	KSL Ingenieure AG, Täfernstrasse 26, 5405 Dättwil
Publikation (§ 60 BauG)	5. Dezember 2022 bis 13. Januar 2023
Grundstück	Liegenschaft Abschnitt Mättelipark - Limmatkraftwerk Kappelerhof (Parz. 2353, 5770, 5771, 5972, 5549), Baden
Gegenstand	Sanierung Verbandskanal Los B1
Zonierung	diverse Bauzonen, Gewässer, Wald

Für Einzelheiten wird auf die vorliegenden Pläne und Unterlagen verwiesen.

Auf die gemäss § 60 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG, SAR 713.100) ordentliche Ausschreibung hin wurden keine Einwendungen gegen das zur Diskussion stehende Bauvorhaben erhoben.

Das Bauvorhaben bedarf gemäss § 63 BauG einer Teilbewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (BVU). Das Departement BVU, Abteilung für Baubewilligungen, hat dem Projekt mit Verfügung vom 6. November 2023 unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen, die integrierender Bestandteil der Baubewilligung sind, zugestimmt.

Das vorliegende Bauvorhaben bedarf gemäss § 63 lit. d BauG und Art. 18m des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101) einer Genehmigung durch die Schweizerischen Bundesbahnen SBB. Die SBB haben diese Genehmigung mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 ohne besondere Auflagen erteilt.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald hat die Rodungsbewilligung mit Verfügung vom 2. November 2023 erteilt. Die Auflagen sind integrierender Bestandteil der Baubewilligung.

Die Prüfung des Baugesuchs ergibt was folgt:

1 Zonenkonformität

Das Vorhaben befindet sich gemäss dem Nutzungsplan zur Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Baden (BNO, KER 700.100) innerhalb von Bauzonen und ist zonenkonform.

2 Abstände

Bezüglich der Leitungsführung im Bereich des Gewässerraums und innerhalb des Walds wird auf die kantonale Zustimmung des BVU vom 6. November 2023, Ziff. 2 der Erwägungen, verwiesen.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beantragt die Abteilung Bau, das Vorhaben zu bewilligen.

Entscheid:

Dem Abwasserverband AVRWB, Region Baden-Wettingen, 5300 Turgi, wird die Baubewilligung für die Sanierung Verbandskanal Los B1, Abschnitt Mättelipark - Limmatkraftwerk Kappelerhof (Parz. 2353, 5770, 5771, 5972, 5549), Baden, gemäss den bewilligten Plänen und unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Baubewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert zwei Jahren seit Rechtskraft begonnen wird. Der Bau beginnt mit den Aushubarbeiten bzw. – sofern kein Aushub notwendig ist – mit jeder für sich allein baubewilligungspflichtigen Massnahme (§ 57 BauV).
2. Die Bedingungen und Auflagen der Teilbewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (BVU), Abteilung für Baubewilligungen, vom 6. November 2023 sind integrierender Bestandteil der Baubewilligung und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.
3. Die Zustimmung der Schweizerischen Bundesbahnen SBB vom 15. Dezember 2022 ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung.
4. Die Rodungsbewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, vom 2. November 2023 ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung.
5. Für allfällige Baureklamen und Orientierungstafeln während der Bauzeit ist der Abteilung Bau rechtzeitig vor Baubeginn ein separates Gesuch einzureichen.
6. Die Arbeitszeit auf der Baustelle ist jeweils auf den Zeitraum von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr zu beschränken. Für Arbeiten ausserhalb dieser Zeiten muss aus immissionsrechtlichen Gründen bei der Stadtpolizei Baden eine Spezialbewilligung eingeholt werden, die in Ausnahmefällen erteilt werden kann.
7. Mit den Bauarbeiten (inkl. Erdbewegungen und Grabarbeiten) darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist.
8. Der Baubeginn ist der Abteilung Bau vorgängig schriftlich zu melden (§ 58 Abs. 1 lit. a BauV).

9. Der Abschluss der Bauarbeiten ist der Abteilung Bau umgehend zu melden.
10. Bei den Rückbau- und Abbrucharbeiten sowie der Entsorgung von Bauabfällen sind die SIA-Empfehlung 430 «Entsorgung von Bauabfällen» und das Mehr-Mulden-Konzept des Schweizerischen Baumeisterverbands (Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich; Tel. 044 258 81 11) zu befolgen. Die Abfälle sind auf jeden Fall zu trennen (Art. 17 Abfallverordnung VVEA, SR 814.600).
11. Bei voraussichtlich mehr als 200 m³ Fest-Rückbaumaterial ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Fachperson Gebäudeschadstoffe zur Schadstoffermittlung und Erstellung eines Entsorgungskonzepts beizuziehen, wobei das Konzept unverzüglich nach Erstellung dem Bereich Rechtsetzung und Bewilligungen einzureichen ist. Bei weniger als 200 m³ ist die entsprechende Checkliste für die Selbstdeklaration des BAFU dem Bereich Rechtsetzung und Bewilligungen rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen (Art. 16 Abs. 1b Abfallverordnung VVEA, SR 814.600). Wegleitend ist das «Modul: Bauabfälle» des BAFU, Ausgabe 2020.
12. Allfälliger Asbest ist gemäss den EKAS-Richtlinien der SUVA durch ein von der SUVA autorisiertes Fachbüro zu entfernen. Die Arbeiten sind vorgängig bei der SUVA anzumelden. Der Schlussbericht dieses Fachbüros ist der SUVA und der Abteilung Bau zuzustellen.
13. Bezüglich Umweltschutz im Baustellenbereich sind die einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GschG, SR 814.20) und das eidgenössische Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01). Ferner gilt das entsprechende Merkblatt der Stadt Baden.
14. Das Bauvorhaben liegt zum Teil in der Grundwasserschutzzone S1 und S2 der Grundwasserfassung Hinterhofwald. Für alle Arbeiten in diesen Bereichen gelten die zusätzlichen Bestimmungen des Schutzzonenreglements. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind zusätzlich der Regionalwerke AG, Baden, mitzuteilen.
15. Wie im Rodungsgesuch geschildert, hat die Rodung und Wiederaufforstung in enger Abstimmung und unter Einbezug des Kompetenzbereichs Klima und Umwelt und des Stadtforstamts Baden zu erfolgen. Ein zu offensichtlicher Zugang zu den Treppenstufen ist zu vermeiden (Sichtschutz). Vor Baufreigabe ist eine Pflanzliste für die Wiederaufforstung dem Bereich Klima und Umwelt zur Abstimmung einzureichen. Der Uferhang hat eine Sicherung vor Abschwemmungen während der Bauphase zu erfolgen.
16. Baumaterialien und Bauausführung müssen umweltschonend und für die Gesundheit verträglich sein (§ 75 BNO). Die Empfehlungen der ecobau sind als Richtlinien zu beachten (ecobau-Geschäftsstelle, Röntgenstrasse 44, 8005 Zürich; info@eco-bau.ch).
17. Grenzzeichen und Vermessungsfixpunkte dürfen weder beschädigt noch überdeckt werden. Durch die Bautätigkeit gefährdete Punkte sind dem Kreisgeometer, Steinmann Ingenieure Geomatiker Planer, Bahnhofstrasse 40, 5400 Baden; Tel. 056 200 18 60, rechtzeitig vor Baubeginn zu melden. Nach Bauvollendung hat die Bauherrschaft alle fehlenden oder beschädigten Grenzzeichen der Bauparzelle auf ihre Kosten durch den Geometer rekonstruieren zu lassen.

18. Die Bauherrschaft ist für die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften sowie der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung verantwortlich. Widerhandlungen gegen Gesetzesvorschriften oder gegen Verfügungen der Behörden werden nach den einschlägigen Strafbestimmungen mit Busse bestraft.
19. Die Baubewilligungsgebühr gemäss § 2 Abs. 1 lit. c
des Gebührenreglements zur BNO (GR BNO, KER 700.102) beträgt CHF 
Publikationsgebühr (§ 10 GR BNO) CHF 
- Total CHF 

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 61 Abs. 1 BauV innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Rechtsabteilung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Richtet sich der Beschwerdeantrag gegen einen Teilentscheid eines kantonalen Departements, ist die Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, zu richten (§ 61 Abs. 2 BauV). Die Rechtsstillstandsfristen gelten nicht (§ 28 Abs. 2 VRPG, SAR 271.200).

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst, einem Vertreter dieser Partei oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids und allfällige Beweismittel sind beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

PA an:

- Abwasserverband AVRWB, Region Baden-Wettingen, 5300 Turgi (A-Post +)
- Limmatkraftwerke AG, Haselstrasse 15, 5401 Baden
- Regionalwerke AG Baden, Haselstrasse 15, 5401 Baden
- KSL Ingenieure AG, Täfernstrasse 26, 5405 Baden-Dättwil

inkl. Teilbewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen, vom 6. November 2023, Zustimmung der SBB AG vom 15. Dezember 2022 und Rodungsbewilligung vom 2. November 2023

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, inkl. Rodungsbewilligung vom 2. November 2023
- SBB AG, Immobilien, Grundstücksmanagement, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich
- Infrastruktur
- Klima und Umwelt
- Tiefbau und öffentlicher Raum
- Werkhof
- Bau (mit Akten)

NAMENS DES STADTRATS



Stadtammann



Stadtschreiber

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

2. November 2023

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1656

Gemeinde: Baden
Gesuchsteller: Abwasserverband Region Baden Wettingen
Bauvorhaben: Sanierung Verbandskanal Los 1
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.22.4562

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Der Abwasserverband Region Baden Wettingen plant die Sanierung des Hauptsammelkanals des Abwasserverbands zwischen dem Bäderquartier und dem Limmatkraftwerk Kappelerhof in der Stadt Baden. Der Kanal liegt mehr oder weniger unterhalb des Mätteliwegs innerhalb des Uferwalds entlang der Limmat. Entlang der Sanierungsstrecke werden die Deckel der Einstiegsöffnungen erneuert.

Damit die Sanierung unter Betrieb des Kanals erfolgen kann, soll eine provisorische Zwischenentlastung erstellt werden. Dazu wird eine neue Entlastungskammer an der Kanalwand in Richtung Limmat erstellt. Diese wird an die Regenentlastung RE 32 und den zugehörigen Entlastungskanal angeschlossen.

Im Übersichtsplan 1:2'000 mit der Plan Nr. 220115/00 vom 25. November 2022 sind die Installationsplätze und die Einstiegscontainer verzeichnet. Diese liegen teilweise innerhalb des Waldes. Gemäss Rückfrage bei der KSL Ingenieure AG werden für die Mannschaftscontainer und Mulden keine neuen Plätze geschaffen, sondern vorhandene befestigte Flächen genutzt.

Auf den Parzellen Nrn. 5165 sowie 2353 (Baden) werden neue Montageöffnungen erstellt. Die neue Montageöffnung auf der Parzelle Nr. 2353 liegt innerhalb der Rodungsfläche.

Für den Bau der Zwischenentlastung wird eine temporäre Rodung auf den Parzellen Nrn. 2353 und 365 von 221 m² beantragt. Das beanspruchte Waldareal liegt in einem Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 221 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 5. Dezember 2022 bis 13. Januar 2023 in der Gemeinde Baden öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die zu erstellende Regenentlastung ist eine zwingende Vorgabe, damit der beinahe 50-jährige Hauptsammelkanal saniert und somit der Betrieb des Kanals und die Anforderungen an den Gewässerschutz langfristig sichergestellt werden können. Der Gewässerschutz gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage des Haupt- und des Entlastungskanals in die Limmat **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss den Stellungnahmen der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 24. August 2023 und vom 13. Dezember 2022 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 15. Mai 2023 und vom 17. Oktober 2023 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 221 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für den Bewilligungsnehmer.

3. Rodungsentscheid

3.1 Dem Abwasserverband Region Baden Wettingen wird für die Sanierung des Verbandskanals eine Rodung im Umfang von 221 m² Wald bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Baden	Mättelipark	EWG Baden	2353	188
Baden	Mättelipark	Kanton Aargau	365	33
Total				221

Rodungskoordinaten: 2 665 686 / 1 259 353

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:500, genehmigt durch die Abteilung Wald am 2. November 2023.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

- 3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten des Gesuchstellers im Gelände einzumessen, zu verpflocken, am verbleibenden Bestand zu markieren und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

Die Rodungsarbeiten, insbesondere das Fällen von Bäumen und Entfernen von Gehölzen, hat ausserhalb des Zeitraums vom 1. April bis am 15. Juni (Brut- und Setzzeit) zu erfolgen.

- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat der Abwasserverband Region Baden Wettingen das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 221 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2026 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan. Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Gestützt auf § 31a AWaV hat der Gesuchsteller für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.
- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.
- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
 - Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch den Gesuchsteller und
 - Abnahme durch das Kreisforstamt.

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Stadtrat Baden (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch den Stadtrat Baden an:

- Abwasserverband Region Baden Wettingen (Gesuchsteller) (mit Beilagen)
- Stadt Baden (Grundeigentümerin) (mit Planbeilage)
- Kanton Aargau, ALG (Grundeigentümer) (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 2 Baden-Zurzach (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Georg von Graefe (mit Planbeilage)

Anhang Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie, wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

Gemeinde Baden

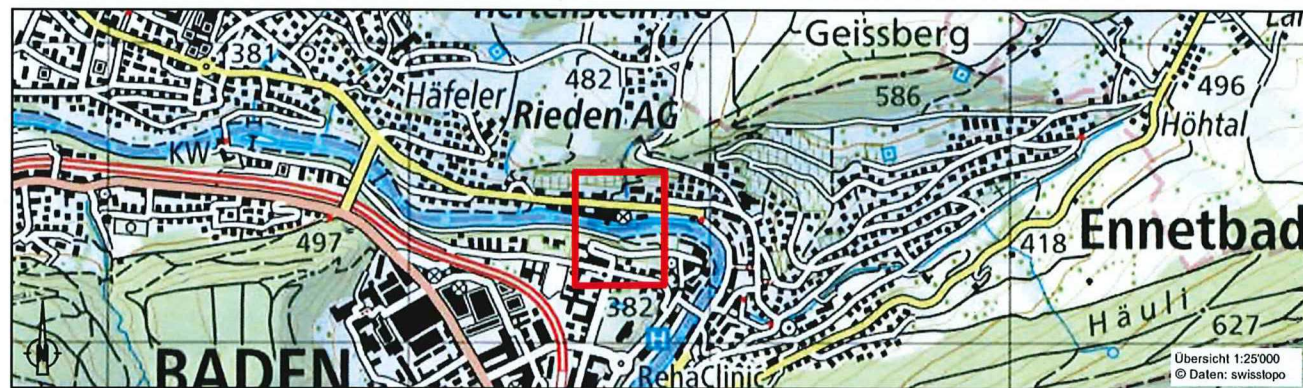
Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch

Sanierung Hauptsammelkanal

1:500

Rodungsgesuch Nr. BVUAW:



Legende:

- Waldareal
- temporäre Rodungsfläche, Realersatz an Ort und Stelle

Beat Steinmann
Nachführungsgeometer Kreis Baden



Datum: 27.11.2022

Unterschrift: [Signature]

Der Gesuchsteller:
Abwasserverband Region Baden Wettingen
ARA Laufäcker
5300 Turgi

Datum: 25.11.2022

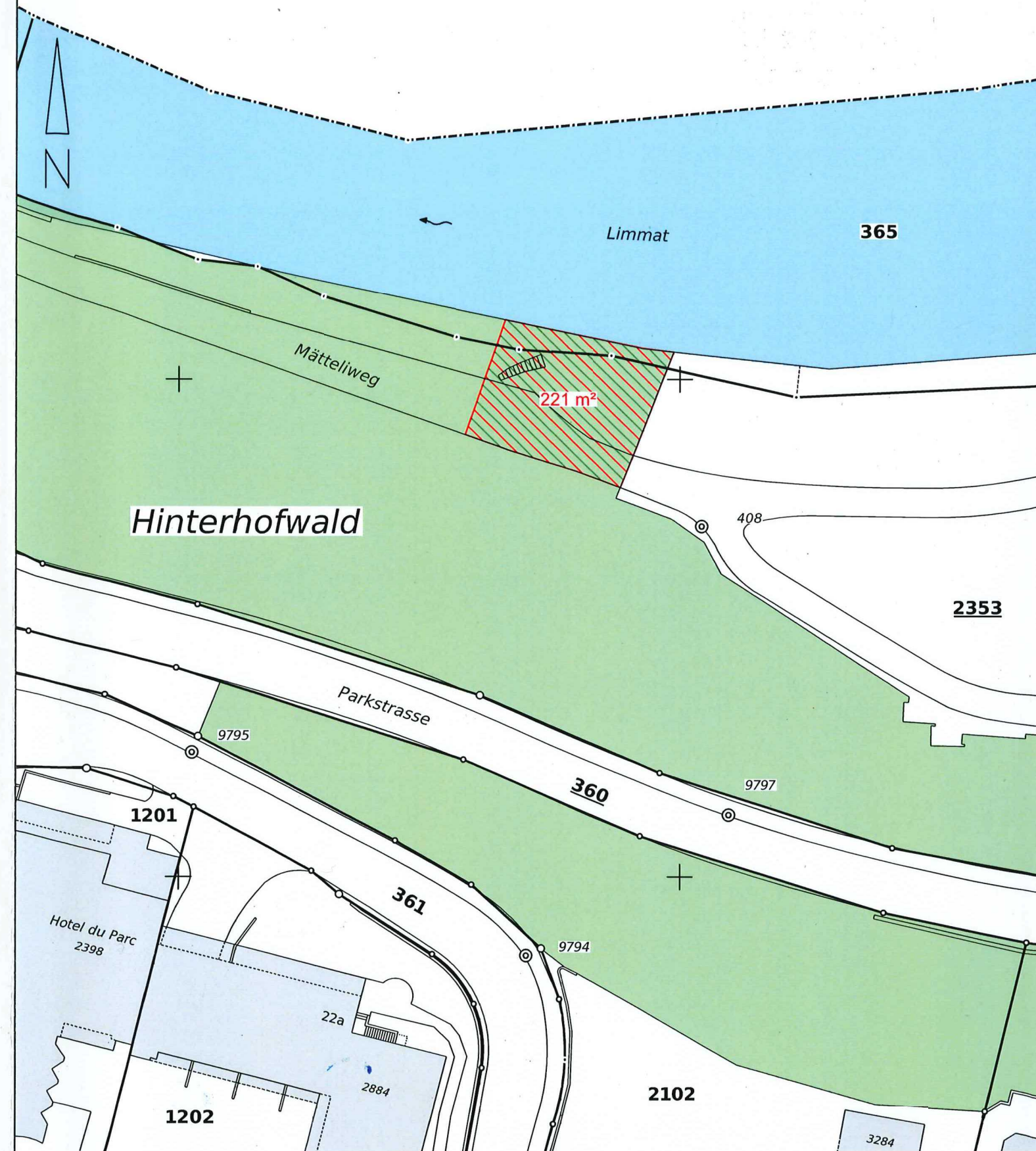
Unterschrift: [Signature]

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum: 2. November 2022

Unterschrift:

1:500



Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	Flächen in m²			
	365	2353		Summe
Rodungsfläche				
Realersatz				
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	33	188		221
Massnahmen Natur-/Landschaftsschutz				